

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 9/2016, S. 290–294

Melina Lehrian und Johanna Mantel

## Neuerungen durch das Integrationsgesetz

**Hinweis:** Die ursprüngliche Fassung des Beitrags enthielt einen Fehler auf S. 291, linke Spalte oben: Von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen sind laut Gesetz Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren *nach dem 31. August 2015 gestellter* Asylantrag abgelehnt wurde (nicht: deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 abgelehnt wurde). Wir haben den Fehler nun in dieser Online-Fassung des Beitrags korrigiert (mit Dank an Rechtsanwalt Mathias Bergmann, Kiel, für den Hinweis).

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter [www.ariadne.de](http://www.ariadne.de).

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Neuerungen durch das Integrationsgesetz

### Inhalt

- I. Änderungen bei Beschäftigung und Ausbildung
  - 1. Vorrangprüfung und Leiharbeit
  - 2. Ausbildungsduldung
  - 3. Ausbildungsbeihilfe
- II. Änderungen im Bereich Integration
  - 1. Integrationskurse
  - 2. »Arbeitsgelegenheiten«
- III. Änderungen im Aufenthaltsrecht
  - 1. Verpflichtungserklärungen
  - 2. Wohnsitzregelungen
  - 3. Niederlassungserlaubnis
- IV. Änderungen im Asylrecht
  - 1. Unzulässigkeitsentscheidungen
  - 2. Aufenthaltsgestattung bei Ankunftsnachweis
  - 3. Anhörung durch Nicht-BAMF Mitarbeitende
- V. Leistungskürzungen im AsylbLG

Das im Juli 2016 verabschiedete Integrationsgesetz trat überwiegend am 6. August 2016 in Kraft.<sup>1</sup> Das Gesetz bringt nicht nur in den Bereichen Integration sowie Arbeits- und Sozialrecht, sondern auch im Aufenthalts- und Asylrecht wesentliche Neuerungen mit sich.

### I. Änderungen bei Beschäftigung und Ausbildung

#### 1. Vorrangprüfung und Leiharbeit

Wenn Asylsuchende und Geduldete eine Arbeitserlaubnis beantragen, muss die Bundesagentur für Arbeit prüfen, ob bevorrechtigte Personen (deutsche Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit gesichertem Aufenthalt) für die Stelle zur Verfügung stehen. Diese sogenannte Vorrangprüfung wird für drei Jahre in den meisten Bezirken der Bundesagentur ausgesetzt. Die 133 Bezirke (von 156), in denen dies der Fall ist, werden in einer neuen Anlage zu dem in der Beschäftigungsverord-

nung geänderten § 32 Abs. 5 BeschV aufgeführt.<sup>2</sup> In diesen Bezirken haben Asylsuchende sowie Geduldete fortan somit auch Zugang zur Leiharbeit. Im Übrigen wird wie bisher bei Asylsuchenden und Geduldeten nach 15 Monaten von der Vorrangprüfung abgesehen. Personen aus »sicheren Herkunftsstaaten«, die nach September 2015 erfolglos einen Asylantrag gestellt haben, unterliegen weiterhin einem Arbeitsverbot.

#### 2. Ausbildungsduldung

Durch das Integrationsgesetz wurde der Anwendungsbereich der sogenannten Ausbildungsduldung ausgeweitet. Drittstaatsangehörige (Personen, die nicht EU-Bürgerinnen und -Bürger sind), die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben, erhalten gemäß dem neu gefassten Satz 4 in § 60a Abs. 2 AufenthG eine Duldung nicht wie bisher für lediglich ein Jahr, sondern für die Gesamtdauer der Ausbildung, üblicherweise also für drei Jahre. Dabei besteht die Altersbegrenzung von 21 Jahren nicht mehr. Die Erteilung steht zudem nicht mehr im Ermessen der Ausländerbehörde.

Wenn Betroffene nach abgeschlossener Ausbildung eine entsprechende Beschäftigung finden, ist ihnen aufgrund der sogenannten »3+2«-Regelung des neu eingefügten Absatz 1a in § 18a AufenthG in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausübung für weitere zwei Jahre zu erteilen, wenn sie eine Stelle gefunden haben, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht. Erfolgt keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb, ist die Duldung einmalig zum Zweck der Arbeitssuche für die Dauer von sechs Monaten zu verlängern. Hat die betroffene Person die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen, erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb ist unter Androhung eines Bußgeldes von bis zu 30.000 € verpflichtet, den Abbruch unverzüglich zu melden (§ 98 Abs. 2b und Abs. 5 AufenthG). Betroffene erhalten einmalig eine weitere Duldung für sechs Monate, um eine andere Ausbildungsstelle zu suchen (§ 60a Abs. 2 S. 9 AufenthG).

\* Melina Lehrian studiert Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin und hat im Jahr 2014 den Asylrechtsblog gegründet (derasylrechtsblog.com). Johanna Mantel ist Redakteurin des Asylmagazins (E-Mail: jm@asyl.net).

<sup>1</sup> Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1939) sowie Verordnung zum Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1950).

<sup>2</sup> Änderung durch Verordnung zum Integrationsgesetz, a. a. O. (Fn. 1). Weiterhin durchgeführt wird die Vorrangprüfung in ganz Mecklenburg-Vorpommern sowie in einigen Agenturbezirken Bayerns (Aschaffenburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Fürth, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, Augsburg, München, Passau und Traunstein) und Nordrhein-Westfalens (Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen).

Ausgenommen von der Ausbildungsduldung bleiben Drittstaatsangehörige, denen vorgeworfen wird, nur zum Zweck des Leistungsbezugs nach Deutschland eingereist zu sein oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu verhindern (häufig wegen vermeintlich verschuldeter Passlosigkeit). Ebenso gilt die Regelung nicht für Staatsangehörige sicherer Herkunftsländer nach § 29a AsylG, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wenn sie diesen nach dem 31. August 2015 gestellt haben. Darüber hinaus dürfen im jeweiligen Fall keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung konkret bevorstehen.

### 3. Ausbildungsbeihilfe

Durch das Integrationsgesetz wurde die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches weiter geöffnet. Gemäß des neu eingefügten § 132 SGB III können – vorher weitgehend ausgeschlossene – Asylsuchende bereits nach drei Monaten gestatteten Aufenthalts eine Ausbildungsförderung in Form von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie der assistierten Ausbildung erhalten. Nach 15 Monaten können sie dann auch Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld beantragen. Dies gilt allerdings nur für Asylsuchende mit »guter Bleibeperspektive«, also für solche, bei denen gemäß der Formulierung des Gesetzes »ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zur erwarten ist«.<sup>3</sup>

Geduldete Personen können ebenfalls Leistungen der Arbeitsförderung erhalten. Allerdings gelten für sie längere Wartezeiten: Ausbildungsbegleitende Hilfen sowie Leistungen aus der assistierten Ausbildung erhalten sie nach 12 Monaten (anstatt bisher 15 Monaten) des rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld dagegen erst nach sechs Jahren.

Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 (bei festgestelltem Abschiebungsverbot), Abs. 4 S. 2 (bei verlängerter Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen), Abs. 5 (bei längerfristigem Abschiebungshindernis), § 31 AufenthG (bei eigenständigem Aufenthaltsrecht nach einer Ehe) sowie Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Kinder (nach §§ 30, 32–34 AufenthG) können nach drei Monaten die oben genannten Leistungen mit Ausnahme der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Die Sonderregelung des § 132 SGB III ist befristet und gilt gemäß seines Absatzes 4 für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen bzw. beantragt werden.

<sup>3</sup> Vgl. Claudius Voigt. »Die ›Bleibeperspektive‹ – Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert.« *Asylmagazin* 8/2016, S. 245–251.

## II. Änderungen im Bereich Integration

### 1. Integrationskurse

Der Zugang zu Integrationskursen wurde bereits im Oktober 2015 durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (»Asylpaket I«) teilweise für Asylsuchende während ihres Asylverfahrens geöffnet.<sup>4</sup> Demnach können Personen mit »guter Bleibeperspektive«<sup>5</sup> im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Durch Neuerungen in der Integrationskursverordnung<sup>6</sup> werden die Inhalte der Kurse nun insbesondere dahingehend geändert, dass sie fast doppelt so viele Stunden für die »Wertevermittlung« enthalten (sogenannter Orientierungskurs). Personen mit Anspruch auf Teilnahme müssen sich innerhalb von einem Jahr (statt bisher zwei Jahren) für einen Kurs anmelden, sonst erlischt ihr Anspruch.

Ab Anfang 2017 können Personen, die dem AsylbLG unterfallen – etwa Asylsuchende oder Geduldete – zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, sofern sie arbeitsfähig und erwerbstätig sind (§ 5b AsylbLG). Versäumen sie, sich rechtzeitig anzumelden, drohen insbesondere Leistungskürzungen (siehe unter V. Leistungskürzungen im AsylbLG). Darüber hinaus können Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, auch wenn sie bereits über einfache Deutschkenntnisse (Sprachniveau A1) verfügen. Bisher galt dies nur bei fehlenden Sprachkenntnissen.

### 2. »Arbeitsgelegenheiten«

Im Rahmen eines neuen Arbeitsmarktprogramms »Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen« (FIM) wurden 100.000 sogenannte Arbeitsgelegenheiten für Personen eingerichtet, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Das Programm ist bereits vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 1. August 2016 angelaufen und bis 2020 befristet. Arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Asylsuchenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht schulpflichtig sind, können gemäß dem neu eingefügten § 5a AsylbLG ebensolche Arbeitsgelegenheiten verpflichtend zugewiesen werden, sofern sie zumutbar sind. Ausgenommen davon sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen.

Dabei handelt es sich gemäß § 421a SGB III nicht um Anstellungen in Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen, sondern lediglich um »Arbeitsgelegenheiten« mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte 1-Euro-Jobs).

<sup>4</sup> Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722 ff.).

<sup>5</sup> Vgl. Claudius Voigt, a. a. O. (Fn. 3).

<sup>6</sup> Änderung durch Verordnung zum Integrationsgesetz, a. a. O. (Fn. 1).

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz gelten mit Ausnahmen entsprechend.

Die Weigerung, eine solche Arbeitsgelegenheit auszuüben, führt zu Leistungskürzungen, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Zu den wichtigen Gründen zählen etwa ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis, eine Ausbildung sowie Krankheit oder Behinderung (siehe V. Leistungskürzungen im AsylbLG).

Davon zu unterscheiden sind Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, die insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung von Aufnahmeeinrichtungen dienen. Diese sind schon länger im Gesetz verankert. Für sie wurde mit dem Integrationsgesetz allerdings die Höhe der Aufwandsentschädigung pro Stunde von 1,05 Euro auf 80 Cent herabgesetzt.

### III. Änderungen im Aufenthaltsrecht

#### 1. Verpflichtungserklärungen

Bisher galten Erklärungen, mit denen sich in Deutschland lebende Personen zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt von ausländischen Staatsangehörigen verpflichten (um deren Einreise zu ermöglichen), auf unbestimmte Zeit. Mit der Neufassung von § 68 Abs. 1 AufenthG sind diese Verpflichtungserklärungen nun auf fünf Jahre befristet. Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, können also nicht mehr zur Erstattung von Sozialleistungen oder anderer öffentlicher Mittel herangezogen werden, die nach Ablauf von fünf Jahren gewährt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise. Darüber hinaus stellt § 68 Abs. 1 S. 4 AufenthG klar, dass die Erklärung vor Ablauf ihrer Befristung nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels oder durch Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erlischt. Damit versucht der Gesetzgeber, den Streit um die Weitergeltung der Verpflichtungserklärung nach Erteilung eines Aufenthaltstitels zu beenden.<sup>7</sup>

Für Verpflichtungserklärungen, die bereits vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegeben wurden, wurde mit § 68a AufenthG eine Übergangsvorschrift geschaffen. Ihre Geltung wird rückwirkend auf drei Jahre beschränkt. War diese Frist von drei Jahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgelaufen, gilt die Verpflichtungserklärung mit dem Datum 31. August 2016 als erloschen.

<sup>7</sup> Siehe hierzu etwa Carsten Hörich und Meike Riebau: »Zur Frage der Weitergeltung der Verpflichtungserklärung für anerkannte Flüchtlinge«, ZAR 8/2015 S.253-257; Berthold Münch: »Die Verpflichtungserklärung – ein zweischneidiges Schwert«, Asylmagazin 7-8/2014, S.226-234.

#### 2. Wohnsitzregelungen

Das Integrationsgesetz führt mit dem neu eingefügten § 12a AufenthG vorübergehend Wohnsitzregelungen für die folgenden Gruppen ein:

- Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2019 anerkannt werden;
- Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wird, und denen deswegen im oben genannten Zeitraum erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wird;
- Personen, die im Rahmen von Resettlement oder Aufnahmeprogrammen aufgenommen werden und die deswegen im oben genannten Zeitraum erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 oder § 23 AufenthG erhalten.

Diese Personen sind nun nach Abs. 1 unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, in dem Bundesland ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, dem sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden waren. Diese Verpflichtung gilt für drei Jahre, wobei diese Frist für Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ab Anerkennung, für die anderen oben genannten Gruppen ab der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu laufen beginnt.

Darüber hinaus können Behörden im Einzelfall Betroffene dazu verpflichten, an bestimmten Orten innerhalb des ihnen zugewiesenen Bundeslandes ihren Wohnsitz zu nehmen – so etwa nach Abs. 2, wenn Betroffene noch in Aufnahmeeinrichtungen oder anderen vorläufigen Unterkünften wohnen. Aber auch Personen, die bereits aus diesen Unterkünften ausgezogen sind und noch der gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, im Bundesland zu wohnen, können nach Abs. 3 von den Behörden einem bestimmten Wohnort innerhalb dieses Landes zugewiesen werden, wenn dies etwa der Wohnraumversorgung, dem Erwerb von Deutschkenntnissen oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dient. § 12a Abs. 4 AufenthG eröffnet zudem die Möglichkeit, Betroffene dazu zu verpflichten, »zur Vermeidung von sozialer oder gesellschaftlicher Ausgrenzung« ihren Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen – laut Gesetzestext droht eine derartige Ausgrenzung insbesondere dann, »wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort [an seinem Wohnsitz] nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird«. Die Behörden sollen es Betroffenen künftig also offenbar untersagen können, in Gegenden zu ziehen, in denen viele Landsleute leben.

In Ergänzung zu den o. g. Regelungen stellt § 23 Abs. 5 SGB XII klar, dass die Sozialhilfeleistungen nur vom Träger desjenigen Ortes zu erbringen sind, dem die betroffene Person zugewiesen ist. Zieht sie ohne Genehmigung

in einen anderen Ort um, ist ihr dort regelmäßig nur eine Beihilfe für die Rückreise zum Ort ihrer Zuweisung zu gewähren. Wer die Wohnsitzverpflichtung verletzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2a und 2b AufenthG.

Eine Ausnahme von der Wohnsitzregelung gilt für eine Person und gegebenenfalls für ihre »Kernfamilie« (Ehegattin/-gatte, Lebenspartnerin/-partner und minderjährige Kinder), wenn diese Person oder ein Familienmitglied eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche ausübt und dadurch den sogenannten Regelbedarf (nach §§ 20 und 22 SGB II) für sich selbst sichern kann. Eine weitere Ausnahme greift, wenn ein Familienmitglied ein Studium oder eine Ausbildung aufnimmt. Betroffene können zudem die Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung beantragen, wenn ihnen anderswo ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder wenn ein Mitglied der Kernfamilie an einem anderen Ort lebt. Auch zur Vermeidung einer Härte kann die Aufhebung beantragt werden, z. B. wenn die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde. Dann aber ist ihnen eine Wohnsitzverpflichtung an dem anderen Ort zu erteilen.

### 3. Niederlassungserlaubnis

Die Privilegierung bei der Erlangung der Niederlassungserlaubnis von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Resettlement-Flüchtlingen wurde durch die Neuregelung des § 26 Abs. 3 AufenthG deutlich eingeschränkt. Bisher konnten diese Personen nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten, sofern keine Gründe für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Flüchtlingsschutzes vorlagen.

Nunmehr ist die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren gemäß § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG nur noch dann möglich, wenn die Betroffenen sich laut Gesetzesbegründung »herausragend integriert haben«, also die deutsche Sprache beherrschen (Sprachniveau C1), ihr Lebensunterhalt »weit überwiegend« gesichert ist und die meisten weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG – insbesondere das Erfordernis ausreichenden Wohnraums – erfüllt sind.

Zum Regelfall wird damit nun die Regelung in § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG, wonach die Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren erteilt wird, wobei anders als bisher die Dauer des Asylverfahrens angerechnet wird. Zudem muss der Lebensunterhalt »überwiegend« gesichert sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (Sprachniveau A2). Hinzu kommen auch hier die meisten weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG, der allgemein für Drittstaatsangehörige die Niederlassungserlaubnis regelt.

Dadurch unterscheiden sich die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis für die oben genannten

Schutzberechtigten von anderen Drittstaatsangehörigen noch dadurch, dass sie keine Rentenbeitragszahlungen nachweisen müssen, das erforderliche Niveau der Sprachkenntnisse geringer ist und der Lebensunterhalt nur »überwiegend« anstatt vollständig gesichert sein muss. Dabei ist weder im Gesetz noch in seiner Begründung angegeben, was mit »überwiegend« gemeint ist. Bei der Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG, die ebenfalls den Begriff der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung verwendet, wird davon ausgegangen, dass Betroffene über 50 % des Bedarfs aus eigenen Einkünften decken müssen.<sup>8</sup>

## IV. Änderungen im Asylrecht

### 1. Unzulässigkeitsentscheidungen

Der neue § 29 AsylG führt nun gesammelt sämtliche Möglichkeiten auf, wann ein Asylantrag vom BAMF als unzulässig abgelehnt werden kann und somit inhaltlich nicht in Deutschland geprüft wird. Die Gründe für die Unzulässigkeitsentscheidung wurden gegenüber dem (nun gestrichenen) § 27a AsylG deutlich erweitert. Dafür entfällt die Ablehnung als »unbeachtlich«, die im alten § 29 AsylG für Fälle der Sicherheit in einem »sonstigen Drittstaat« vorgesehen war. Diese Regelung hatte aufgrund ihrer engen Voraussetzungen in der Vergangenheit allerdings kaum praktische Relevanz.

Unzulässig nach dem neuen § 29 AsylG sind Asylanträge nun in den folgenden Fällen:

1. »Dublin-Fälle« – Zuständigkeit eines anderen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens auf Grundlage der Dublin III-Verordnung, aufgrund anderer EU-Bestimmungen oder aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags.
2. »Anerkannten«-Fälle – Zuerkennung internationalen Schutzes (also Flüchtlings- oder subsidiärer Schutz) in einem anderen EU-Staat.
3. Ein Staat, der zur Aufnahme der asylsuchenden Person bereit ist, wird »als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a AsylG betrachtet«.
4. Ein Nicht-EU-Staat, der zur Aufnahme der asylsuchenden Person bereit ist, wird als »sonstiger Drittstaat« gemäß § 27 AsylG betrachtet.
5. Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach einem Folge- oder Zweit Antrag wird abgelehnt.

Der Gesetzgeber hat hier also mehrere Varianten der Ablehnung von Asylanträgen, die in der Vergangenheit zum

<sup>8</sup> So die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, VAB Nr. 26.3.1.3. Siehe auch Sebastian Röder. »§§ 25a und b AufenthG – Die neuen Bleiberechte bei gelungener Integration.« Asylmagazin 4–5/2016, S. 108–117.

Teil gesetzlich nicht eindeutig geregelt waren (wie etwa ablehnende Dublin- sowie Folge- und Zweitantragsentscheidungen), unter der Kategorie der »Unzulässigkeit« zusammengefasst. Auf den ersten Blick folgt er damit den Vorgaben des Art. 33 der EU-Verfahrensrichtlinie, im Detail sind aber auch – möglicherweise signifikante – Abweichungen vom Richtlinien text erkennbar. Die Gesetzesbegründung liefert so gut wie keine Auslegungshilfen und eine Möglichkeit zur Kommentierung dieser Vorschrift bestand für Sachverständige während des Gesetzgebungsverfahrens praktisch nicht, da die Änderung des § 29 AsylG nachträglich in den Entwurf des Integrationsgesetzes aufgenommen wurde. Zu den Details dieser umstrittenen Gesetzesänderung werden wir in einer der nächsten Ausgaben des Asylmagazins einen Beitrag veröffentlichen.

### 2. Aufenthaltsgestattung bei Ankunftsnachweis

Durch Änderung des § 55 Abs. 1 AsylG hat der Gesetzgeber nun geregelt, dass für Asylsuchende der Aufenthalt ab der Ausstellung des Ankunftsnachweises (§ 63a AsylG) gestattet ist. Das alte Recht enthielt hier eine unklare Regelung, wonach der Aufenthalt im Prinzip bereits ab der ersten Äußerung eines Asylgesuchs als gestattet anzusehen war, was aber nicht für Asylsuchende galt, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat eingereist waren – und damit für deren überwältigende Mehrheit. Für diese galt, dass sie die Aufenthaltsgestattung erst mit der förmlichen Asylantragstellung erwarben. Auch diese Ausnahme wurde nun gestrichen, sodass die Neuregelung eine gewisse Klarstellung enthält. Allerdings ist auch weiterhin nicht geregelt, welchen Aufenthaltsstatus Schutzsuchende vor der Ausstellung des Ankunftsnachweises haben.

Da Asylsuchende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen – also vor allem wegen der Überlastung der Behörden – in der Vergangenheit nicht unverzüglich einen Ankunftsnachweis erhalten haben und auch aktuell einige Aufnahmeeinrichtungen technisch noch nicht in der Lage sind, Ankunftsnachweise auszustellen, wurden im neuen § 87c AsylG verschiedene Übergangsvorschriften getroffen, die den Zeitpunkt der Entstehung der Gestattung regeln sollen. Der Entstehungszeitpunkt der Gestattung des Aufenthalts ist besonders relevant für die Berechnung von Fristen etwa beim Arbeitsmarktzugang oder bei der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung.

### 3. Anhörung durch Nicht-BAMF Mitarbeitende

Durch den neu eingeführten Absatz 1a des § 24 AsylG kann das BAMF die Anhörung von Asylsuchenden vorübergehend einer anderen Behörde übertragen, falls eine große Anzahl von Personen gleichzeitig um Asyl nachsucht und es dem Bundesamt dadurch unmöglich

ist, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung zu ermöglichen. Die Behörde, der das BAMF diese Aufgabe überträgt, muss selbst Aufgaben nach dem AsylG oder dem AufenthG wahrnehmen (ausgenommen sind die Bundesagentur für Arbeit und die Zollbehörden) und die eingesetzten Personen müssen entsprechend für die Anhörung geschult sein. Das BAMF kann von dieser Möglichkeit im Ausnahmefall, vorübergehend und nur nach Vereinbarung mit dem betroffenen Land bzw. dem zuständigen Bundesressort, zu dem die Behörde gehört, Gebrauch machen.

## V. Leistungskürzungen im AsylbLG

Zu den bereits bestehenden Einschränkung des Anspruchs auf Leistungen nach § 1a AsylbLG (etwa bei Geduldeten, denen vorgeworfen wird, nur zum Zwecke des Leistungsbezugs eingereist zu sein, oder bei Ausreisepflichtigen, denen vorgeworfen wird, ihre vollziehbare Abschiebung zu verhindern) sowie nach § 11 Abs. 2a AsylbLG (bei Asylsuchenden, denen vorgeworfen wird, die Ausstellung des Ankunftsnachweises zu verhindern) sind mit dem Integrationsgesetz zwei neue Anwendungsbereiche hinzugekommen. Der neue Satz 2 in § 1a Abs. 4 AsylbLG ermöglicht Kürzungen auch für Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz (also Flüchtlings- oder subsidiären Schutz) oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht erhalten haben. Der neue Abs. 5 in § 1a AsylbLG dagegen sieht auch Leistungskürzungen für Schutzsuchende im Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung und bei Stellung eines Zweit- oder Folgeantrages) vor, die bestimmte Mitwirkungspflichten missachtet und dies zu verschulden haben. Hierzu zählen

- Verweigerung von Angaben über die Identität oder Staatsangehörigkeit;
- Zurückhalten von Pässen oder anderen zur Identitätsklärung dienender Dokumente, die sich im Besitz der Asylsuchenden befinden,
- Nichterscheinen zum Termin der förmlichen Asylantragstellung.

Die Anspruchseinschränkung endet in diesen Fällen mit der Nachholung der jeweiligen Mitwirkungshandlung.

Darüber hinaus sind Leistungskürzungen möglich, wenn Asylsuchende die ihnen zugewiesene Arbeitsgelegenheit im Rahmen der oben genannten »Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen« nicht wahrnehmen (§ 5a Abs. 3 AsylbLG) oder einen Integrationskurs nicht besuchen (§ 5b Abs. 2 AsylbLG, ab Anfang 2017).

Nach dem neuen § 11 Abs. 4 AsylbLG haben darüber hinaus Widersprüche und Anfechtungsklage gegen Leistungskürzungen nach § 1a und § 11 Abs. 2a AsylbLG keine aufschiebende Wirkung mehr.



## Informationsverbund ASYL & MIGRATION

### Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
Tel.: 0721/464729-200,  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: [www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/](http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/)

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**www.fluechtlingshelfer.info** Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Schulungen und Vorträge** Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

